|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1199 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 25.05.1944 |
| P. | 483–484 |

[*p. 483*] A. Mit Entscheid vom 11. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Charles Frédéric Dumont dit Voitel, geboren 1916, verheiratet, Pianist, Komponist, von Bern, wohnhaft in Männedorf/Zch., Seestraße 826, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Charles Dumont am 30. März 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 14. April 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, von Beruf Komponist und Pianist, widmet seine Haupttätigkeit dem Cabaret „Cornichon“. Daneben gibt er an, musikalischer Leiter der Grammophonaufnahmen Marke „Columbia“ und künstlerischer Leiter der „Edition Coda“ in Zürich zu sein. Bisher wohnte er in Männedorf. Er macht geltend, seine obgenannten Tätigkeiten würden ihn derart in Anspruch nehmen, daß es ihm nicht mehr möglich sei, von Männedorf aus all seinen Obliegenheiten nachzukommen. Insbesondere habe er deshalb auch schon wiederholt bedeutende Aufträge ausschlagen müssen. Ferner sei er nervenleidend, und es wäre schon aus diesem Grunde wünschenswert, wenn er das ständige Hin- und Herfahren aufgeben könnte. Schon der Umstand, daß der Rekurrent seit längerer Zeit seine Berufspflichten vom bisherigen Wohnorte aus erfüllen konnte, spricht gegen die Notwendigkeit der Übersiedlung nach Zürich. Sodann ist er der Aufforderung, sich über seine angeblichen Neben- // [*p. 484*] beschäftigungen und seine gefährdete Gesundheit auszuweisen, trotz mündlicher Zusicherung nicht nachgekommen. Es ist auch zu berücksichtigen, daß das Cabaret Cornichon selbst nur während 6 Monaten des Jahres in der Stadt Zürich gastiert. Unter diesen Umständen erscheint die Verweigerung der Niederlassung als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Charles Dumont gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 11. März 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestellend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Charles Dumont, Seestraße 826, Männedorf (Zch.), unter Rücksendung des angefochtenen Entscheides, b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der eingereichten Akten, c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]